

AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 8, 35 Abs. 4 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. 07. 2020 (GVBl. LSA S. 372), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 10 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA, S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. 03. 2020 (GVBl. LSA S. 108) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) , zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA S 239) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben einschließlich der Ortsfeuerwehren erhalten monatliche, pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

a) Stadtwehrleiter	300,00 Euro
b) Stellvertretender Stadtwehrleiter	150,00 Euro
c) Ortswehrleiter über 30 aktive Einsatzkräfte	120,00 Euro
Ortswehrleiter unter 30 aktive Einsatzkräfte	100,00 Euro
d) stellvertretender Ortswehrleiter über 30 aktive Einsatzkräfte	60,00 Euro
stellvertretender Ortswehrleiter unter 30 aktive Einsatzkräfte	50,00 Euro
e) Ausbildungsleiter	20,00 Euro
f) Fahrzeug-/Gerätewart (soweit sie nicht hauptamtlich tätig sind)	
- einen Grundbetrag von je	20,00 Euro
- zuzüglich eines Steigerungsbetrages für jedes Feuerwehrfahrzeug von	3,00 Euro
g) Atemschutzgerätewart (soweit nicht hauptamtlich tätig)	30,00 Euro
h) Zugführer (in Funktion eingesetzt)	30,00 Euro
i) Stadtjugendfeuerwehrwart	95,00 Euro
j) Ortsjugendfeuerwehrwart	60,00 Euro
k) Kinderfeuerwehrwart	60,00 Euro

- (2) Eine Zahlung der Entschädigung für die stellv. Wehrleiter gemäß Abs. 1 b und 1 d erfolgt nur, wenn ihnen in ihrer Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist.
- (3) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird für die erste Funktion die jeweils höchste Aufwandsentschädigung und für jede weitere Funktion 50 % der hierfür jeweils festgesetzten Beträge gezahlt.

- (4) Im Falle der Verhinderung eines Wehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht). Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 2

Standortbezogene Aufwandsentschädigung

Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehr Aschersleben erhalten pro angeordnetem Bereitschaftsdienst, bei dem sie laut Bereitschaftsplan eingeteilt und anwesend sind, eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
Für die Erarbeitung und Überwachung des Bereitschaftsplanes ist der Ortswehrleiter zuständig.

§ 3

Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung

- (1) Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung für die aktive Teilnahme am Einsatz in Höhe von 7,50 Euro je Einsatz.
- (2) Bei Großschadenslagen, die sich über mehrere Stunden, Tage oder Wochen hinziehen, bzw. bei Einrichtung der Örtlichen Einsatzleitung erhalten die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ab dem 6. ausgelösten Einsatz eine pauschale Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro pro Einsatztag.
- (3) Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort oder das Bereithalten zum Einsatz im Feuerwehrhaus nach der Alarmierung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn das aktive ehrenamtliche Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr
- a. innerhalb von 12 Minuten nach Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,
 - b. aktiv am Einsatzgeschehen teilnimmt oder als Reserveeinsatzkraft bis zur Entscheidung des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückeort verbleibt,
 - c. die für den Einsatz notwendige Qualifikation aufweist und
 - d. die nach den Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Fortbildungsstunden (à 45 Minuten) je Ausbildungsjahr am Standort absolviert hat.
- (5) Für die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit der Qualifikation als Atemschutzgeräteträger wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Feuerwehrdienstvorschrift zusätzlich eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro für Mehraufwendungen zum Erhalt dieser Funktion gewährt.

§ 4 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Voraussetzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist die dauernde ehrenamtliche Ausübung der unter §§ 1 bis 3 ausgewiesenen Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 wird jeweils am 1. des Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall gemäß § 1 Abs. 4 wird nachträglich am 1. Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung wird quartalsweise berechnet und am 10. des Monats in dem auf das Quartal folgenden Monat gezahlt.
- (4) Für die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach §§ 1 bis 3 haben die Ortswehrleiter die notwendigen Voraussetzungen für jedes aktive ehrenamtliche Mitglied zu bestätigen und deren Einsatzbeteiligung sowie die Teilnahme an den Diensten festzustellen und dem Träger des Brandschutzes entsprechend vorzulegen.
- (5) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel vermindert.

§ 5 Verdienstaussfall

- (1) Erwerbstätigen Personen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Arbeitsverdienstaussfall ersetzt.

Selbständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt.

Der Ersatz des Verdienstaussfalls nach Satz 1 und 2 wird auf 30 Euro je Stunde begrenzt.

Soweit die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann, wird eine Verdienstaussfallpauschale in Höhe von 19 Euro gewährt.

- (2) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 15 Euro je Stunde gewährt.
- (3) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (4) Verdienstaussfall wird nicht gewährt für Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen sowie werktags nach 17:00 Uhr. Für Schichtarbeiter gilt eine Sonderregelung.

- (5) Erstattungen können nur auf Antrag erfolgen. Dem Antrag sind anspruchsbegründende Belege beizufügen.

§ 6 Reisekostenvergütung

- (1) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich die Aufwendungen für Dienstreisen nach § 35 Abs. 2 KVG LSA am Dienort abgegolten. Dies gilt nicht für Dienstreisen außerhalb des Dienstortes, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung durch den Träger des Brandschutzes erfolgen.

Als Dienort ist das gesamte Gebiet der Stadt Aschersleben anzusehen.

Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

- (2) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienstortes ausgeschlossen.

§ 7 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 22. 07. 2017 außer Kraft.

Aschersleben, den

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel